OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551499/38/BZ/GSc - 551500/3

Datum:
Linz, 8. Juni 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerden 1. des M.H. und 2. der B.H., beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G.L., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18. Mai 2011, GZ: Wa10-33/19-2011, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für Entwässerungsmaßnahmen im Zuge der Errichtung des Bauloses „Bahnunterführung U." in der Gemeinde R. nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 4. Februar 2021 und am 18. Mai 2021

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids unter einen Spruchpunkt I. zusammengefasst und um einen Spruchpunkt II. mit folgendem Inhalt ergänzt wird:

„Einräumung eines Zwangsrechts:

Dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung (Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenplanung und Netzausbau), wird zu Lasten der Liegenschaft Nr. x/1, EZ X, KG R., die je zur Hälfte im Eigentum des M.H. und der B.H. steht, im unmittelbaren Bereich des sich darauf befindlichen, in den 1960er Jahren errichteten und seither bestehenden Nutzwasserbrunnens die wesentliche Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch die Entwässerungsmaßnahmen für die Bahnunterführung U. zwangsweise eingeräumt.

Rechtsgrundlagen: §§ 60, 63 lit. b und d WRG 1959"

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Eventualantrag auf Festsetzung einer Entschädigung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Mai 2011, GZ: Wa10-33/19-2011, wurde dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenplanung und Netzausbau (in der Folge: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung zur Oberflächenentwässerung der B139 Kremstal Straße bei Straßenkilometer x bis y im Zuge der Errichtung des Bauloses „Bahnunterführung U.“ in der Gemeinde R. unter näher bezeichneten Nebenbestimmungen und Auflagen befristet bis 31. Dezember 2034 erteilt. Hintergrund dieses Vorhabens war die Ersetzung einer bislang niveaugleichen Eisenbahnkreuzung in U. durch eine neue Straßenunterführung. Für die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung wurde mit einem entsprechenden Projekt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung beantragt.

Die belangte Behörde stützte die erteilte wasserrechtliche Bewilligung begründend zusammengefasst auf die Gutachten von drei beigezogenen Amtssachverständigen (ASV) und auf den Umstand, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt würden. Bezugnehmend auf eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. März 2011 wird von der belangten Behörde dargetan, dass den Forderungen mit den Vorschreibungen der ASV für Wasserbautechnik und Hydrogeologie Rechnung getragen werde und sich weiters im Nahbereich der Anlage keine Trinkwasserbrunnen befinden würden.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. November 2015, GZ: Wa10-33/36-2011, wurde im Zuge des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt, dass die ausgeführten Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung der B139 Kremstal Straße bei Straßenkilometer x bis y im Zuge der Errichtung des Bauloses „Bahnunterführung U.“ mit der erteilten Bewilligung vom 18. Mai 2011, GZ: Wa10-33/19-2011, im Wesentlichen übereinstimmen. Weiters wurden näher bezeichnete geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt und insgesamt vier Mängelbeseitigungen angeordnet.

I.3. Mit Schreiben vom 26. März 2019 begehrten M. und B.H. (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) bei der belangten Behörde die nachträgliche Zustellung des Bescheides vom 18. Mai 2011. Die Bf begründeten ihr Einschreiten damit, dass ihre Liegenschaft EZ X, KG R., von den Bauausführungen in Bezug auf die neu errichtete Straßenunterführung insofern betroffen sei, als damit Auswirkungen auf den Wasserbestand auf der Liegenschaft der Bf verbunden seien

und die Bf im Bewilligungsverfahren nicht beigezogen sowie ihnen dadurch ihre Parteienrechte entzogen worden seien.

I.4. Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 wurde von der belangten Behörde dem vorgenannten Ersuchen entsprochen und der Bescheid vom 18. Mai 2011, GZ: Wa10-33/19-2011, unter Hinweis auf § 126 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 übermittelt und sogleich ausgeführt, dass damit in Bezug auf die Bf keine Anerkennung der Stellung als übergangene Partei verbunden sei.

I.5. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 18. Mai 2011, GZ: Wa10-33/19-2011, erhoben die Bf - neben dem zugleich an die belangte Behörde adressierten Antrag auf Zustellung sämtlicher bzw. weiterer Bescheidbestandteile - mit Schriftsatz vom 11. Juni 2019 Beschwerde.

Zusammengefasst wird von den Bf vorgebracht, dass diese durch das mit dem angefochtenen Bescheid bewilligte Bauvorhaben „Bahnunterführung U." unmittelbar betroffen (gewesen) seien, jedoch im gesamten Verfahren nicht beigezogen worden und damit übergangene Parteien seien. Der Nutzwasserbrunnen auf der Liegenschaft der Bf werde aufgrund der bewilligten „Bahnunterführung U." trockenfallen und damit seien Vorkehrungen erforderlich, damit nach Umsetzung des Vorhabens ausreichend Wasser auf dem Grundstück der Bf zur Verfügung stehe, damit der Brunnen wie vor dem ausgeführten Projekt verwendet werden könne. Bei einer diesbezüglich fehlenden Zusicherung dürfe keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden. Indes müsse im Falle einer Bewilligung den Bf eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden. Die Errichtung der Bahnunterführung habe tatsächlich zu einer völligen - und vorhersehbaren - Trockenlegung des Brunnens der Bf geführt. In diesem Zusammenhang führen die Bf aus, dass die von der belangten Behörde angeordneten Auflagen (etwa Nr. 35) zu unbestimmt und zum Schutz des Brunnens der Bf unzureichend seien, sodass das beantragte Projekt keiner Genehmigung zugeführt hätte werden dürfen. Schließlich bemerken die Bf, dass die belangte Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren und ihre gesetzliche Feststellungs- und Begründungspflicht unterlassen habe. Aufgrund der vollkommenen Trockenlegung des Brunnens der Bf und der Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit desselben, wurde von den Bf insbesondere eine angemessene Entschädigung begehrt.

I.6. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 8. Juli 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Darin weist die belangte Behörde darauf hin, dass aufgrund einer Klage der Bf beim Landesgericht Steyr ein Zivilverfahren anhängig sei. Auch wird festgehalten, dass von Seiten der belangten Behörde eine persönliche Ladung zur (wenngleich an der Amtstafel der Gemeinde Rohr kundgemachten) mündlichen Verhandlung sowie eine Bescheidzustellung an die Bf unterblieben sei.

I.7. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. November 2019, GZ: LVwG-551499/3/BZ/JoS – 551500/2, wurden die Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Bf zwar nicht präkludiert seien, der angefochtene Bescheid jedoch auch ihnen als übergangene Partei gegenüber Rechtskraftwirkung entfalte.

I.8. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. November 2020, Ra 2020/07/0054 bis 0055-8, wurde der vorgenannte Beschluss aufgehoben. Begründend wurde ausgeführt, dass den Bf als übergangene Partei alle Rechtsverfolgungsmöglichkeiten des gegenständlichen Verfahrens offen stehen, da ohne deren Präklusion die Anwendbarkeit des § 42 Abs. 3 AVG von vornherein nicht in Betracht kam.

I.9. In Fortführung des Beschwerdeverfahrens wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 4. Februar 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf unentschuldigt und deren rechtsfreundliche Vertretung sowie die belangte Behörde entschuldigt nicht erschienen sind. Die Niederschrift über die, in Anwesenheit von zwei Vertretern der mitbeteiligten Partei durchgeführte Verhandlung wurde den Bf übermittelt.

I.10. Zur Vorbereitung einer weiteren Verhandlung wurden ein ASV für Wasserbautechnik sowie ein ASV für Hydrogeologie mit der Erstellung von Gutachten zur Notwendigkeit der gegenständlich projektierten und bereits betriebenen Entwässerungsmaßnahmen sowie zu möglichen, wirksamen Alternativen zwecks Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Nutzwasserbrunnens der Bf beauftragt.

I.11. Das wasserbautechnische und das hydrogeologische Gutachten, jeweils vom 6. Mai 2021, wurde den Parteien des Verfahrens mit Schreiben vom 6. Mai 2021 übermittelt.

I.12. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 18. Mai 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf sowie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan nicht erschienen sind. Anwesend waren die rechtsfreundliche Vertretung der Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde, drei Vertreter der mitbeteiligten Partei sowie die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen ASV. Im Rahmen der Verhandlung wurden die beiden Gutachten vom 6. Mai 2021 erörtert sowie vom rechtsfreundlichen Vertreter der Bf das Beschwerdebegehren dahingehend konkretisiert, dass die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Nutzwasserbrunnens, in eventu eine angemessene Entschädigung beantragt wird. Zudem wurde von diesem ausdrücklich beantragt, dass die mitbeteiligte Partei ergänzende Projektunterlagen zu den in der Ver-

handlung erörterten alternativen Ausführungen vorlegt, die dann einer ergänzenden Überprüfung durch einen wasserbautechnischen, hydrogeologischen und bautechnischen ASV unterzogen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einholung des Urteils des Landesgerichts Steyr vom 28. August 2020 (betreffend Zuerkennung von Schadenersatz) sowie die dazugehörigen Gutachten, Einholung von Gutachten eines wasserbautechnischen und hydrogeologischen ASV sowie mittels Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 4. Februar 2021 sowie am 18. Mai 2021.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrensgang – von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Die Bf sind – als Rechtsnachfolger der Eltern der Zweit-Bf – seit 6. Dezember 2012 jeweils Hälfteeigentümer der Liegenschaft Nr. x/1, EZ X, KG R., auf der sich ein in den 1960er Jahren errichteter Nutzwasserbrunnen befindet. Dieses Grundstück liegt im örtlichen Nahbereich zur bereits errichteten Bahnunterführung U., B139 Kremstal Straße von Straßenkilometer x bis y.

Die Bf sind mangels Präklusion übergangene Parteien im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (siehe dazu ausführlich die Begründung des unter I.8. genannten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. November 2020).

II.2.2. Der Nutzwasserbrunnen wurde von den Bf insbesondere für die Bewässerung der Gartenflächen genutzt. Im Zuge der Errichtung der gegenständlichen Bahnunterführung mitsamt den, mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. Mai 2011 wasserrechtlich bewilligten Entwässerungsmaßnahmen versiegte dieser Brunnen. Der bisher vom Nutzwasserbrunnen gedeckte Wasserbedarf wird seither von der Ortswasserversorgungsleitung abgedeckt.

Mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 28. August 2020, GZ: 3 Cg 12/15p - 126, wurde die mitbeteiligte Partei als beklagte Partei verpflichtet, den Bf als klagende Partei 6.119,57 Euro samt 4 % Zinsen aus 1.640,15 Euro seit 13. April 2015 und aus 6.119,57 Euro seit 28. Dezember 2018 (Kosten für den ersatzweise Mehrbezug aus der Ortswasserversorgung) zu bezahlen. Zudem wurde festgestellt, dass die mitbeteiligte Partei den Bf für sämtliche Schäden, die aufgrund des Versiegens des

gegenständlichen Brunnens im Zuge der Errichtung der Bahnunterführung an der Landesstraße B139 Kremstaler Straße B139 noch entstehen, haftet.

II.2.3. Folgende drei Entwässerungsmaßnahmen für die Bahnunterführung U. befinden sich gemäß Projekt und Bewilligung im laufenden Betrieb:

II.2.3.1. Die Oberflächenentwässerung von versiegelten Verkehrsflächen wie Straßen, Wege, etc. hat keinen relevanten Einfluss auf das Grundwasser.

II.2.3.2. Die Oberflächenentwässerung der Böschungen im Einschnittsbereich erfolgt über eine Drainage, die parallel zur Straße ca. 1 bis 1,5 m unter dem Straßenniveau liegt (Höhenlage zwischen 336,5 m und 326,5 m ü.A.). Die Ableitung erfolgt über die Bauwerksdrainage im Wannenbereich gemeinsam mit deren Wässern in den Steinbach. Ein möglicher Zusammenhang mit dem Grundwasser ist nicht auszuschließen, da der Grundwasserspiegel vor Baubeginn ebenso im Bereich von 325 m bis 333 m lag. Die Drainage im Bereich der Einschnittsböschungen entspricht dem Stand der Technik und ist für die Entwässerung der Bahnunterführung notwendig sowie alternativlos.

II.2.3.3. Die Bauwerksdrainage im Wannenbereich liegt auf einer Höhe von 325 m bis 326,5 m im Hinterfüllungsabschnitt der als wasserdichte „weiße Wanne“ projektierten und ausgeführten Eisenbahnunterführung U. Die Höhenlage wurde nach dem maßgebenden Grundwasserdruckniveau ausgerichtet. Die durch die Drainage bedingten Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich aus der dauernden Grundwasserableitung und der damit einhergehenden Absenkung des Grundwasserspiegels. Die Drainage gewährleistet mit dieser Grundwasserabsenkung die Auftriebssicherheit des im Grundwasser liegenden, wasserdichten Bauwerks („weiße Wanne“) und ist daher zum Betrieb der Bahnunterführung notwendig, aber nicht alternativlos.

II.2.4. Nach dem aktuellen Stand der Technik grundsätzlich mögliche Alternativen zur derzeitigen Grundwasserabsenkung durch die Bauwerksdrainage wären die Höherlegung der Bauwerksdrainage sowie – anstelle oder in Ergänzung zur (höher gelegten) Bauwerksdrainage – die Vertiefung der Brunnenbohrung im bestehenden Schachtbauwerk oder die Erhöhung bzw. Mobilisierung der Widerstände im Boden (inkl. Ersatz des gelochten Drainagerohrs durch ein ungelochtes Vollrohr bzw. Entfernung der „wasserziehenden“ Kieshinterfüllung seitlich der Wanne). Die Verankerung könnte beispielsweise über seitliche Betonflügel (Auskragung der Bodenplatte der Wanne), Zugpfähle (wie z.B. Mikropfähle in Form von Kleinbohrverpresspfählen mit einem Durchmesser von weniger als 30 cm) über die Betonbodenplatte der Wanne oder vorgespannte Anker im Untergrund erfolgen.

II.2.5. Die Wirksamkeit der beiden Alternativen betreffend die Höherlegung der Bauwerksdrainage und die Verankerung der Wanne (bei gleichzeitiger Höherlegung bzw. Entfernung der Bauwerksdrainage) ist beschränkt. Denn durch die bereits erfolgten Bauausführungen sowie den laufenden Betrieb der Bahnunterführung mit ihren Entwässerungsmaßnahmen wurden die natürlichen Gegebenheiten, insbesondere die Wasserwegigkeiten, die Deckschichtsituation sowie die Abströmverhältnisse, irreversibel verändert, weshalb eine Wiederherstellung der ursprünglichen Grundwasserverhältnisse und damit der ursprünglichen Funktionsfähigkeit des gegenständlichen Nutzwasserbrunnens selbst im Falle des kompletten und ersatzlosen Abbruchs der Bauwerksdrainage ausgeschlossen ist.

Im gegenständlichen Fall besteht der Boden aus einer gering durchlässigen Deckschicht mit einer Mächtigkeit von 1 m bis 7 m sowie grundwasserführenden Sanden und Kiesen mit einer Mächtigkeit von 2 m bis 4 m, die ab einer Tiefe von 4 m bis 12 m unter der Geländeoberkante (GOK) von undurchlässigen Schluffen und Tonen unterlagert werden. Damit verläuft die Schlieroberkante nicht in einer konstanten Tiefenlage, sondern „wellig“ in einer Tiefenlage bis zu 12 m unter GOK. Je nach wasserführender Sandlage bzw. Kluft liegen im Schlier unterschiedliche Grundwasserdruckspiegellagen (gespannte Grundwasserverhältnisse) vor, die – anders als bei einheitlichen und ungespannten Grundwasserverhältnissen – die Auswirkungen einzelner Baumaßnahmen im gegenständlichen Bereich schwierig vorhersehbar machen (und gemacht haben).

Die Vertiefung des bestehenden Nutzwasserbrunnens der Bf wäre wirkungslos. Bereits eine vertiefende Bohrung bei einem ca. 70 m entfernt liegenden, ebenso versiegten Nutzwasserbrunnen (Fam. G.) wurde nach 3 m abgebrochen, da der stauende, nicht wasserführende Untergrund erreicht war.

II.2.6. Die Alternativen der Höherlegung und/oder Verankerung sind im gegenständlichen Fall jeweils nur mit dem Komplettabbruch und der Neuerrichtung der Bahnunterführung U. umsetzbar. Eine bloß punktuelle Umsetzung bzw. Anpassung ist nicht möglich:

Die Höherlegung (bzw. auch Entfernung) der Bauwerksdrainage und/oder die Verankerung der „weißen Wanne“ inkl. Ersatz des ungelochten Drainagerohrs durch ein gelochtes Vollrohr würden jeweils zum Ansteigen des Grundwasserspiegels und damit des Druckniveaus führen, wodurch die Auftriebssicherheit bzw. die innere Dimensionierung der Bauteile (Statik, Bewehrung), die statische Sicherheit und die Dichtheit des Bauwerks nicht mehr gewährleistet wären. Ein höheres Druckniveau macht daher eine Neubemessung der Statik sowie eine Neuplanung der Maßnahmen betreffend den Grundwasserhaushalt erforderlich und erfordert stets den Abbruch und die Neukonstruktion der „weißen Wanne“.

Bereits die Höherlegung bzw. Entfernung der Bauwerksdrainage selbst macht eine Abtragung der „weißen Wanne“ erforderlich, zumal sich nicht nur seitlich, sondern auch unter dem Bauwerk die zu entfernenden Filterkörper befinden, die den Wasserdruck abbauen sollen.

Die Arbeiten an der Bauwerksdrainage (Entfernung oder Höherlegung) bedingen stets auch, dass die Oberflächenentwässerung der Böschungen im Einschnittsbereich völlig neu geplant und umgesetzt wird, da diese an die Bauwerksdrainage anschließt und über diese in den Steinbach entwässert.

Im Falle der Verankerung der „weißen Wanne“ würde ein wesentlich breiteres bzw. längeres Bauwerk erforderlich sein, wobei nach aktuellem Stand nicht erkennbar ist, inwieweit dadurch (weitere) fremde Rechte betroffen wären.

Der Komplettabbruch sowie die Neuerrichtung der Bahnunterführung mit ihren Entwässerungsmaßnahmen hätten auch Auswirkungen auf den Eisenbahnverkehr in der Zeit der Bauarbeiten.

Die Kosten für die Ausführung einer der Alternativen würde die Neubaukosten überschreiten, zumal auch der Abbruch einkalkuliert werden muss. Es handelt sich dabei voraussichtlich um einen Betrag im zweistelligen Millionenbereich (Euro). Die Berücksichtigung der Alternativen bereits im Rahmen des ursprünglichen Projekts hätte ebenso Mehrkosten in Millionenhöhe verursacht.

II.2.7. Mit der Entfernung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzung und der Errichtung der Bahnunterführung U. wurden

- ein Hindernis des Verkehrsflusses auf der B139 (Sperrzeiten von mehreren Stunden am Tag durch geschlossene Bahnschranken) sowie
- ein Gefahrenpotenzial beseitigt, und
- die Kapazität des Bahnverkehrs auf der Bahnstrecke Linz – Selzthal (Bestandteil des transeuropäischen Bahnnetzes) erweitert.

Die Umlegung der B139 Kremstal Straße bei Straßenkilometer x bis y im Zuge des gegenständlichen Bauloses „Bahnunterführung U.“ (siehe auch Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2011, LGBl. Nr. 46/2011) wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11. Juli 2011, GZ: Verk-960138/5-2011-Ba/Le, straßenrechtlich bewilligt. Darin wurde begründend ausgeführt, dass die Bahnunterführung im öffentlichen Interesse liegt, da damit eine wesentliche Gefahrenstelle beseitigt und die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Individualverkehrs verbessert wird.

II.2.8. Es konnte keine gütliche Übereinkunft zwischen den Bf und der mitbeteiligten Partei erzielt werden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere aus den gutachterlichen Stellungnahmen des wasserbautechnischen und des hydrogeologischen ASV sowie aus den glaubhaften Ausführungen der mitbeteiligten Partei zu Aufwand und Kosten für die Realisierung der Alternativen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2021. Der Sachverhalt blieb zudem unbestritten.

Die Feststellungen zur Wirkungslosigkeit der Vertiefung des gegenständlichen Nutzwasserbrunnens der Bf beruhen auf dem ergänzenden Gutachten des Dipl. Ing. W. vom 20. Oktober 2017 in der vor dem Landesgericht Steyr geführten Rechtssache „G. gegen Land Oberösterreich“ zur GZ: 3 Cg 11/15s betreffend einen ca. 70 m entfernt liegenden, ebenso im Zuge der Errichtung der Bahnunterführung U. versiegten Nutzwasserbrunnen. Dabei wurde eine Vertiefung mittels Greiferbohrung (Durchmesser: 700 mm) durchgeführt, wobei ab Brunnensohle ein dichter und fester, lehmiger Boden (Schlier bzw. Schluff) angetroffen wurde, der keinerlei Wasserführungen zeigte, sodass die Bohrung nach 3 m abgebrochen wurde. Der Brunnen der klagenden Partei G. reichte daher bereits zum stauenden Untergrund, weshalb eine Wiederherstellung seiner Funktionsfähigkeit durch Vertiefung als nicht möglich beurteilt wurde. Die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Brunnens durch Vertiefung wurde aufgrund der Brunnennähe auch von den Bf in ihrer vor dem Landesgericht Steyr gegen die mitbeteiligte Partei geführte Rechtssache als unstrittig gesehen (siehe Seite 7 des Urteils des Landesgerichts Steyr vom 28. August 2020, GZ: 3 Cg 12/15p - 126).

Die von den Bf beantragte Vorlage von ergänzenden Projektunterlagen zu den verschiedenen alternativen Ausführungen durch die mitbeteiligte Partei sowie die daran anschließend geforderte Begutachtung dieser Unterlagen erübrigte sich angesichts des Umstands, dass mit den glaubwürdigen und schlüssigen Angaben der mitbeteiligten Partei sowie den Feststellungen der ASV – die allesamt von den Bf unbestritten blieben – bereits ein für die rechtliche Beurteilung (Prüfung der Verhältnismäßigkeit, Interessenabwägung) ausreichendes Substrat vorliegt.

Im Hinblick auf die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Entscheidung über eine Entschädigung nach § 117 WRG 1959 (siehe unten) erübrigten sich nähere Feststellungen dazu.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) i.d.g.F. lauten (auszugsweise):

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich
öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.
(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Einteilung der Zwangsrechte und allgemeine Bestimmungen

§ 60. (1) Zwangsrechte im Sinne dieses Abschnittes sind:
a) […]
c) die Enteignung (§§ 63 bis 70);
d) […]
(2) Diese Maßnahmen sind nur gegen angemessene Entschädigung (§ 117) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.
(3) Zwangsrechte nach Abs. 1 lit. a bis c, werden durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde begründet. Sie binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft und bilden keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.
(4) Bei Liegenschaften und Rechten, die Zwecken dienen, für die nach einem anderen Bundesgesetz ein Enteignungsrecht besteht, sind die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den für jene Zwecke sachlich zuständigen Behörden zulässig.

Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

§ 63. Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich
a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;
b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt,

betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;

c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;

d) wesentliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen."

Entschädigungen und Beiträge

§ 117. (1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.

(3) Eine Partei, der eine Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung zuerkannt wurde, kann jederzeit – also auch ohne Rücksicht auf im Sinne des Abs. 1 bestimmte Zeiträume – eine Nachprüfung zwecks allfälliger Neufestsetzung der Entschädigung verlangen. Für den Kostenersatz findet in diesem Falle § 123 Abs. 2 Anwendung.

(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.

(5) […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im Hinblick auf das Vorbringen der Bf zur Vorhersehbarkeit der Beeinträchtigung ihres Brunnens und dazu, dass die Bf bei rechtzeitiger Beiziehung als Parteien ihre

Einwände schon im verwaltungsbehördlichen Verfahren vor Erlassung des angefochtenen Bescheids hätten vorbringen können, wird vorweg darauf hingewiesen, dass sich die Entscheidung des erkennenden Gerichts – mangels Ausnahme – auf die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebende Sach- und Rechtslage zu stützen hat (vgl. VwGH 17.03.2021, Ra 2021/03/0035, mwN). Folglich bleibt es unerheblich, ob und wie die alternativen Ausführungen bereits dazumal berücksichtigt hätten werden können. Ausgangspunkt für die gegenständliche Beurteilung der (Realisierung von) Alternativen bildet nur die aktuelle Sachlage, und zwar die bereits errichtete und im laufenden Betrieb stehende Bahnunterführung mitsamt den Entwässerungsmaßnahmen, der versiegte Nutzwasserbrunnen sowie die bereits irreversibel veränderten natürlichen Gegebenheiten im Grundwasserkörper.

In ihrer Beschwerde begehren die Bf die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit ihres Nutzwasserbrunnens (durch Umsetzung alternativer Ausführungen der Bahnunterführung U. mit ihren Entwässerungsmaßnahmen), in eventu eine angemessene Entschädigung.

III.2.1. Zur Einräumung eines Zwangsrechts (A.I.):

Nach § 12 Abs. 4 WRG 1959 steht die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Im vorliegenden Fall versiegte der Nutzwasserbrunnen der Bf infolge der Errichtung der Bahnunterführung U. mit ihren Entwässerungsmaßnahmen (insbesondere infolge der Grundwasserabsenkung durch die Bauwerksdrainage), weshalb das Grundstück der Bf nicht mehr auf die bisher geübte Art (Gießen der Gartenflächen mit Wasser aus dem Brunnen) genutzt werden kann. Die Änderung des Grundwasserstandes steht damit der wasserrechtlichen Bewilligung grundsätzlich entgegen. In diesem Fall kommt eine Bewilligung – mangels gütlicher Übereinkunft zwischen den Bf und der mitbeteiligten Partei (§ 60 Abs. 2 WRG 1959) – nur mehr dann in Betracht, wenn die Einräumung eines Zwangsrechts (z.B. Enteignung) möglich ist; zumal dem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bei entgegenstehenden fremden Rechten stets auch der Antrag auf Einräumung von Zwangsrechten immanent ist, soweit im Antrag nicht ausdrücklich Gegenteiliges geäußert wird (vgl. VwGH 25.06.2020, Ra 2018/07/0455, mwN).

In einem ersten Schritt muss das Vorliegen eines Bedarfs eines Eingriffs in die Rechte Dritter geprüft werden (vgl. VwGH 23.07.2018, Ra 2018/07/0366). Eine Enteignung ist nach § 63 WRG 1959 dann zulässig, wenn diese Maßnahme zum Zwecke der Förderung der nutzbringenden Verwendung der Gewässer oder der Begegnung ihrer schädlichen Wirkungen erforderlich ist (vgl. VwGH 23.02.2012, 2010/07/0084). Im gegenständlichen Fall ist die Bauwerksdrainage und die damit

einhergehende Grundwasserabsenkung notwendig, um den Grundwasserdruck auf die Bahnunterführung („weiße Wanne“) abzubauen und ihre Auftriebssicherheit zu gewährleisten. Die Erforderlichkeit der Drainage liegt folglich darin begründet, dass mit ihr den schädlichen Wirkungen der Gewässer (Grundwasserdruck) begegnet werden kann.

In einem weiteren Schritt ist in die Interessenabwägung iSd § 63 WRG 1959 einzugehen. Bei den gegenständlichen Änderungen des Grundwasserstandes, die durch § 12 Abs. 4 WRG 1959 nicht erfasst werden, weil die bisherige Nutzbarkeit des Grundstückes beeinträchtigt wird, handelt es sich um wesentliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse iSd § 63 lit. d WRG 1959 (vgl. *Lindner* in *Oberleitner/Berger,* WRG-ON[4.01] § 63 [Stand 01.09.2020, rdb.at] Rz 1). Nach § 63 lit. d iVm lit. b WRG 1959 können derartige wesentliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse gestattet werden, wenn diese sonst (a.) nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und (b.) die Errichtung, die Erhaltung oder der Betrieb des Wasserbauvorhabens im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt.

III.2.1.a. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass eine Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionsfähigkeit des Nutzwasserbrunnens der Bf ausgeschlossen ist, zumal die natürlichen Gegebenheiten infolge der Errichtung der Bahnunterführung irreversibel verändert wurden. Die wesentliche Änderung des Grundwasserstandes im Bereich des versiegten Nutzwasserbrunnens der Bf kann allenfalls durch Entfernung bzw. Höherlegung der Bauwerksdrainage und/ oder Verankerung der „weißen Wanne“ vermieden werden, wiewohl die konkreten Auswirkungen dieser Alternativen aufgrund der, bedingt durch die geologische Struktur, unterschiedlichen und gespannten Grundwasserverhältnisse schwierig vorhersehbar sind. Die Alternative der Brunnenvertiefung ist jedenfalls wirkungslos.

Der mit den vorgenannten Alternativen (betreffend die Bauwerksdrainage und die Verankerung des Bauwerks) allenfalls teilweise erzielbaren Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Nutzwasserbrunnens der Bf steht der Umstand gegenüber, dass die Realisierung dieser Alternativen stets einen Komplettabbruch und Neubau der dann, infolge der Änderung der Grundwasserverhältnisse, nicht mehr gegen Auftrieb geschützten Bahnunterführung mitsamt den Entwässerungsmaßnahmen erforderlich macht. Damit sind Kosten für die öffentliche Hand in zweistelliger Millionenhöhe sowie im Zeitraum der Bauarbeiten eine Beeinträchtigung des Bahnverkehrs im gegenständlichen Gebiet verbunden.

Im Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkungen in der Bauphase, den Arbeitsumfang sowie die Kosten der Alternativen, deren nur beschränkte bzw. ungewisse Wirksamkeit sowie auch auf die Tatsache, dass die Bf ihren Nutzwasserbedarf

durch die angeschlossene Ortswasserversorgungsleitung abdecken können und die Kosten dieses Mehrbedarfs von der mitbeteiligten Partei ersetzt wurden bzw. werden (Urteil des LG Steyr), steht der Aufwand für die zur Beseitigung der wesentlichen Veränderung der Grundwasserverhältnisse möglichen Alternativen außer Verhältnis zur damit möglicherweise erzielbaren annähernden Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Brunnes der Bf.

III.2.1.b. Der Nachteil der Zwangsrechtseinräumung zur Gestattung der gegenständlichen Grundwasserabsenkung liegt für die Bf darin, dass ihr Nutzwasserbrunnen versiegt ist und nicht mehr für die Deckung ihres Nutzwasserbedarfs, insbesondere für die Bewässerung der Gartenflächen genutzt werden kann.

Der Vorteil im allgemeinen Interesse besteht in der Gewährleistung der Auftriebssicherheit für die Bahnunterführung U., mit deren Errichtung und laufendem Betrieb insbesondere eine wesentliche Gefahrenstelle (niveaugleiche Eisenbahnkreuzung) beseitigt sowie die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Individualverkehrs auf der B139 Kremstal Straße in diesem Bereich (keine Sperrzeiten durch Bahnschranken) verbessert wurde.

Auch im Hinblick darauf, dass die Bf ihren Nutzwasserbedarf ohne (wesentliche) Mehrkosten durch die Ortswasserversorgung abdecken können, überwiegen die im öffentlichen Interesse liegenden Vorteile der Grundwasserabsenkung und der damit gesicherten Bahnunterführung U. den in der mangelnden Funktionsfähigkeit des Nutzwasserbrunnens liegenden Nachteil der Bf.

III.2.1.c. Abgesehen vom Bedarf und der Interessenabwägung nach § 63 WRG 1959 hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung noch weitere Kriterien für die Wahl und den Umfang des Zwangsmittels definiert. Demnach muss ein Zwangsrecht nach § 60 WRG 1959 zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles geeignet sein, darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein und das angestrebte Ziel darf nicht durch andere – gelindere – Maßnahmen bzw. Rechte zu erreichen sein (VwGH 22.12.2016, Ro 2014/07/0019).

Im vorliegenden Fall ist die zwangsweise Gestattung der Grundwasserabsenkung durch die Entwässerungsmaßnahmen und folglich die Gewährleistung der Auftriebssicherheit der Bahnunterführung U. geeignet, das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel der Verkehrssicherheit zu erreichen. Bezugnehmend auf die bisherigen, umfangreichen Ausführungen zu Aufwand und Erfolg der technisch möglichen Alternativen zur derzeitigen Grundwasserabsenkung bleibt festzuhalten, dass die Einräumung eines Zwangsrechts nach § 63 lit. d WRG 1959 das gelindeste, noch zum Ziel führende Mittel darstellt. Mit der Einschränkung auf den Standort des auf der Liegenschaft der Bf befindlichen, versiegten Nutzwasserbrunnens wurde das Zwangsrecht zudem auf das erforderliche, im Verhältnis zum damit erreichten Ziel stehende Maß beschränkt.

Zusammengefasst liegen die Voraussetzungen für eine Zwangsrechtseinräumung nach § 63 lit. d WRG 1959 vor, weshalb die wesentliche Veränderung der Grundwasserverhältnisse spruchgemäß zwangsweise einzuräumen war.

III.2.2. Zur (Nicht-)Festsetzung einer Entschädigung (B.I.):

Soweit die Bf in ihrem Eventualantrag eine angemessene Entschädigung begehren, bleibt auf die folgenden Überlegungen zur Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur (erstmaligen) Prüfung und Festsetzung einer Entschädigung nach § 117 WRG 1959 hinzuweisen:

Es ist zwar zutreffend, dass zwischen Zwangsrechtseinräumung und Entschädigung ein enger Zusammenhang besteht (§ 60 Abs. 2 WRG 1959) und daher der Entschädigungsausspruch in der Regel zumindest dem Grunde nach im Bewilligungsbescheid zu erfolgen hat. Die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung ist jedoch eine von der Rechtmäßigkeit der Einräumung eines Zwangsrechts verschiedene Rechtssache (vgl. VwGH 19.06.1990, 89/07/0076, zur Zerlegung des Enteignungsverfahrens in die Enteignung als solche und in die Festsetzung der Enteignungsentschädigung; VwGH 23.02.2012, 2010/07/0104, zur ungeteilten Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Beurteilung des Grundes des Anspruches und der Höhe der Entschädigung). Über die Festsetzung der Entschädigung hat gemäß § 117 Abs. 1 WRG 1959 die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden, bevor eine etwaige Überprüfung durch Klage an das sukzessiv zuständige ordentliche Gericht erfolgen kann (§ 117 Abs. 4 WRG 1959).

Im Lichte dieser Ausführungen bleibt es dem erkennenden Verwaltungsgericht im Fall der nunmehrigen Zwangsrechtseinräumung verwehrt, die in die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde sowie sukzessive der ordentlichen Gerichtsbarkeit fallende Entschädigung (als vom Zwangsrecht trennbare Rechtssache) auch nur dem Grunde nach (erstmalig) festzusetzen. Das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren eingeräumte Zwangsrecht stellt für die Beurteilung des Entschädigungsbegehrens der Bf lediglich eine Voraussetzung, die für die Entscheidung der Entschädigungsfrage tatbestandliche Bindung entfaltet, dar.

Infolge Unzuständigkeit des erkennenden Verwaltungsgerichts wird daher von der belangten Behörde als zuständige Wasserrechtsbehörde über die von den Bf beantragte Entschädigung in einem gesonderten Bescheid (sogar dem Grund nach) abzusprechen sein. Mit dieser Vorgangsweise wird sowohl die in § 117 Abs. 4 WRG 1959 vom Gesetzgeber vorgesehene sukzessive Gerichtszuständigkeit als auch das Rechtsschutzinteresse der Bf gewahrt, zumal sie gegen die allfällige Nichterledigung ihres (einzubringenden) Antrags Säumnisbeschwerde erheben bzw. gegen die behördliche Entscheidung über die Entschädigung den vorgesehenen Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte beschreiten können (denn die den

Verwaltungsbehörden eingeräumte Befugnis zur Festsetzung von Entschädigungen soll ohnehin nur eine Ausnahme darstellen, die darin begründet liegt, dass die Behörde [nur] zur Zeit des laufenden Bewilligungsverfahrens in Kenntnis der Sach- und Rechtslage besser beurteilen kann, mit welchen Nachteilen durch die Errichtung der Anlage zu rechnen ist).

Im Ergebnis war der diesbezügliche Antrag der Bf infolge Unzuständigkeit des erkennenden Gerichts zurückzuweisen und hat über diesen Antrag die belangte Behörde zu entscheiden.
Der Vollständigkeit halber wird noch angemerkt, dass die Wasserrechtsbehörde zu prüfen haben wird, inwieweit angesichts des zugesprochenen Schadenersatzes durch das Landesgericht Steyr noch Raum für eine Entschädigung nach § 117 WRG 1959 bleibt.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner